

Kostenpauschalen für Röntgenkontrastmittel für Urologen

## **Anlage 29**

zum Gesamtvertrag vom 1. März 1983

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung  
Westfalen-Lippe (KVWL)  
Robert-Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund  
- vertreten durch den Vorstand -

und

der AOK NORDWEST

dem BKK-Landesverband NORDWEST

der IKK classic

der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

**gültig ab 01.01.2019**

## **§ 1 Gegenstand, Ziele**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung und Abrechnung des Sprechstundenbedarfs Röntgenkontrastmittel durch die Fachärzte der Urologie, die an der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmen. Ausgenommen sind ermächtigte Krankenhausärzte und zugelassene Krankenhäuser (§ 108 SGB V).
- (2) Als Röntgenkontrastmittel i. S. dieses Vertrages gelten nur solche Mittel, die nicht mit der Gebühr für die Untersuchung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind.
- (3) Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Ausgaben der Krankenkassen durch eine pauschalierte Vergütung der Röntgenkontrastmittel und deren schrittweise Absenkung aufgrund veränderter Marktbedingungen soweit wie möglich zu entlasten. Zugleich wird für die beteiligten Vertragsärzte Rechtsklarheit geschaffen und deren Engagement für günstige Bezugsmöglichkeiten gefördert.
- (4) Sofern in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Grundsätze der Versorgung**

Röntgenkontrastmittel sind für Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 1 der SSB-Vereinbarung in der bei sorgsamer Handhabung erforderlichen Menge bei günstigen Lieferanten zu beziehen.

...

### **§ 3 Vergütung**

- (1) Die Krankenkassen erstatten pauschal die Kosten für Kontrastmittel für den verordneten, vom Arzt tatsächlich benötigten Sprechstundenbedarf nach Maßgabe des § 2 und des Anhangs. Die Pauschalen beinhalten die satzungsgemäßen Verwaltungskosten der KVWL.
- (2) Mit der Vergütung nach dem Anhang sind auch die zur Kontrastmitteleinbringung erforderlichen Infusionsbestecke (Nadeln, Schläuche und dgl.) abgegolten; diese sind folglich nicht zulasten der AOK NORDWEST als SSB verordnungsfähig.

### **§ 4 Rechnungslegung/-begleichung**

- (1) Der Bedarf an Kontrastmitteln wird zusammen mit den ärztlichen Leistungen über die KVWL abgerechnet. Dazu teilt der Vertragsarzt der KVWL je Quartal den versichertenbezogenen Verbrauch an Kontrastmitteln nach Maßgabe des Anhangs mit.
- (2) Die KVWL schickt der AOK NORDWEST als SSB-abrechnende Stelle nach Vorliegen eine kassenbezogene zusammengefasste Statistik der abgerechneten SNR und einen Rechnungsbrief. Die in Satz 1 genannte Statistik wird in Dateiform als CD unter Angaben der Betriebsstättennummer des Arztes, des IK der Krankenkasse, des Quartals, der Verbrauchsmenge und der Krankenversicherungsnummer des Versicherten je Tag zur Verfügung gestellt. Die AOK NORDWEST begleicht diese Rechnung.

...

## **§ 5 Meistbegünstigungsklausel**

Wenn die KVWL mit einer anderen Krankenkasse für Röntgenkontrastmittel für Urologen eine niedrigere Pauschale vereinbart, gilt diese auch für die Vertragspartner dieser Vereinbarung. Beim Günstigkeitsvergleich muss die Vergleichsgrundlage kompatibel sein.

## **§ 6 In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2021.
- (3) Diese Vereinbarung wird teilweise oder ganz unwirksam ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit Regelungsinhalte auf der Bundesebene getroffen werden.
- (4) Die Vertragspartner streben gemeinsam an, kurzfristig Gespräche über ggf. notwendige mengenbegrenzende Maßnahmen aufzunehmen. Diese könnten – sofern erforderlich – auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung eintreten.

...

Dortmund, Essen, Kassel, Münster, den 17.12.2018

---

Dr. Nordmann  
Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe  
1. Vorsitzender des Vorstandes

---

Ackermann  
AOK NORDWEST  
Vorstandsvorsitzender

---

Heinser  
BKK-Landesverband NORDWEST  
Geschäftsbereichsleitung

---

Averbeck  
IKK classic  
Leiter Landesvertragspolitik Westfalen-Lippe

---

Krenz  
SVLFG als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse

## Anhang zur Anlage 29

### Vergütung nicht-ionischer Röntgenkontrastmittel

1. Für den patientenbezogenen Verbrauch an nicht-ionischen Röntgenkontrastmitteln gilt mit Ausnahme der Ziffer 2 eine Pauschale in Höhe von 0,43 EUR je ml inkl. Überleitsystem und MwSt.
2. Für den im Ausnahmefall erforderlichen Einsatz nicht-ionischer, dimerer Röntgenkontrastmittel bei Hochrisikopatienten mit Niereninsuffizienz (Kreatinin über 1,5 mg/DL) gilt abweichend von Ziffer 1 eine Pauschale in Höhe von 1,01 EUR je ml inkl. Überleitsystem und MwSt. Die Notwendigkeit der besonderen Kontrastmittelgabe sowie die Aufklärung des Patienten über mögliche Nebenwirkungen sind in der Patientenakte gesondert zu dokumentieren.
3. Bei der Abrechnung ist die Menge je Arztfall patientenbezogen in Milliliter (grundsätzlich 75 ml je Patient; bei übergewichtigen Patienten im Ausnahmefall 100 ml) durch 5 zu teilen und der sich daraus ergebende Wert mit der jeweiligen Symbolnummern (SNR) zu multiplizieren. Die SNR sind wie folgt bewertet:

SNR	Typ	Wertigkeit
91055	monomer	2,15 EUR (= 0,43 EUR x 5)
91056	dimer	5,05 EUR (= 1,01 EUR x 5)

Beispiel: Für einen Patienten, der 75 ml nicht-ionische Röntgenkontrastmittel erhält, wird die SNR 91055 x 15 abgerechnet.

Bei der Abrechnung ist die Menge je Arztfall patientenbezogen in Milliliter (grundsätzlich 75 ml je Patient; bei übergewichtigen Patienten im Ausnahmefall 100 ml) durch 5 zu teilen und der sich daraus ergebende Wert mit der jeweiligen Symbolnummer (SNR) zu multiplizieren.